



10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

Im Parallelverfahren gam. § 8 Abs. 3 BauGB

Zusammenfassende Erklärung Gemäß § 6a BauGB

Ortsgemeinde: Brandscheid
Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Bitburg-Prüm

Prüm, den 30.01.2024


Aloysius Sönnngen
VG-Bürgermeister (Dienstsiegel)



Verfasser: Henrik Illing, B. Sc. Raumplanung

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung/Änderung des FNP
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 12.06.2018 hat der Verbandsgemeinderat Prüm auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm zur Darstellung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 14.07.2018 ortsüblich in der Prümer Rundschau bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 12.06.2018 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.07.2018 bis einschließlich 16.08.2018. Die Bekanntmachung erfolgte in der Prümer Rundschau am 14.07.2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018 mit Frist bis 16.08.2018.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2021.

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 06.07.2021 geändert. Die Änderung betraf eine Anpassung und Erweiterung des Geltungsbereichs des geplanten Fortschreibungsbereichs. Die Änderung wurde am 31.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung wurde der Entwurf der 10. Fortschreibung gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in der Prümer Rundschau am 31.07.2021.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Feststellungsbeschluss wurden durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 15.03.2022 beschlossen.

2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG / ÄNDERUNG DES FNP

Ziel der Planung ist es, die Entwicklung Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu fördern. Durch das Vorhaben sollen CO₂-Emissionen in der Stromproduktion vermieden werden und so dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei sollen Flächen auf nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen Kulissen entwickelt werden. Die Fläche wurde in der Dimension und Lage so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird. Nach Aufgabe des Betriebs soll die Anlage rückstandslos zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) wiederhergestellt werden.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind knapp 12,4 ha landwirtschaftliche Fläche (0,94 ha Ackerbau und 11,4 ha Grünland) sowie etwa 600 m² Wirtschaftsweg.

Neben dem Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm liegen keine weiteren Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz innerhalb des Geltungsbereichs, gleiches gilt für Wasserschutzgebiete und für den Denkmalschutz.

Das Plangebiet grenzt im Nordosten der nördlichen Teilfläche an das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Quellbäche SO Brandscheid“ (Biotop-Nr. BT-5703-0577-2009). Darüber hinaus grenzt das Plangebiet an keine weiteren Schutzgebiete. In der näheren Umgebung (< 250 m) befinden sich darüber hinaus zwei weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Etwa 1.000 m westlich befinden sich darüber hinaus ein Naturschutzgebiet (Alfbachtal mit Tunenbach und Hollbach zwischen Großlangenfeld und Pronsfeld, NSG-7232-063) und ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (Alf- und Bierbach, FFH-5803-301). Weitere vergleichbare nationale oder internationale Schutzgebiete werden nicht tangiert.

Sowohl auf den Naturpark, als auch auf umliegende Schutzgebiete sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Um den Umweltbelangen Rechnung zu tragen sind Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs ermittelt worden. Diese können größtenteils durch Maßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden. So soll der Eingriff durch spezielle Vorkehrungen so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu zählt die Durchlässigkeit der Zäune für Kleintiere, die Minimierung der Versiegelung unter den Solarmodulen und der Verzicht auf umweltgefährdende Stoffe. Als zusätzliche Kompensationsmaßnahme ist die Fläche unter den Solarmodulen als artenreiches Grünland mit extensiver Pflege zu entwickeln. Zudem sollen über das Anpflanzen von Hecken, Sträuchern und Bäumen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Einzig die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Erhalt der Feldlerchenpopulation sollen auf nahegelegenen Ackerflächen umgesetzt werden. Dies kann entweder in Form von sogenannten Lerchenfenstern oder aber auch durch einen weiteren Reihenabstand des Getreides bei der Einsaat erreicht werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 13.07.2018 bis 16.08.2018 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** verwies in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2018 auf ihre Stellungnahme vom 23.01.2018 im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Dort vorgebrachte Belange haben auch weiterhin Gültigkeit, neue Belange wurden nicht

vorgetragen. Die vorgetragenen Belange in der Stellungnahme zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurden bereits im Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Denkmalpflege und Numismatik** verwies in ihrer Stellungnahme vom 30.07.20218 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde. Hinweise hierzu wurden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.** äußerte in der Stellungnahme vom 13.08.2018 Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von Ackerflächen, sowie der Verschärfung der Niederschlagsentwässerung. Zudem wird auf eine veränderte Artzusammensetzung im Bereich der PV-Anlage hingewiesen. Die Punkte wurden primär im Bebauungsplanverfahren und dem zugehörigen Umweltbericht berücksichtigt.

Infolge der Stellungnahme vom 26.07.2018 der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** wurde sich nochmals intensiver mit den Belangen der Landwirtschaft auseinandergesetzt. Der ablehnenden Haltung konnte nicht entsprochen werden. Ein ähnlich hoher Schutz in übergeordneten Planungen wie in der Stellungnahme dargestellt konnte nicht bestätigt werden. Die Begründung wurde daraufhin nochmals präzisiert.

In ihrer Stellungnahme vom 01.08.2018 wies der **Deutsche Wetterdienst** auf die Belange des Klimas hin. Sowohl Auswirkungen auf das Lokalklima als auch Aspekte der Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind zu berücksichtigen. Dem wurde in der Planung hinreichend entsprochen.

Die Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** vom 17.07.2018 nahm Bezug auf die Belange des Oberflächenabflusses, welcher zu keiner Zeit beeinträchtigt werden dürfe. Maßnahmen hierzu sind nicht notwendig, da kein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten ist.

Der **Landesbetrieb Mobilität Gerolstein** verwies in seiner Stellungnahme vom 07.08.2018 auf ihre Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 31.07.2018. Die Änderungen wurden somit auch über das Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel** verwies in ihrer Stellungnahme vom 31.07.2018 auf ihre Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 30.07.2018. Die Änderungen wurden somit auch über das Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, regionalstelle Gewerbeaufsicht** verlangte in der Stellungnahme vom 10.08.2018 ein Blendgutachten, sowie Aussagen zu möglichen Lärmemissionen. Die Bedenken konnten durch ein Blendgutachten und der Entfernung zum nächsten Immissionspunkt ausgeräumt werden.

Die Stellungnahme vom 15.08.2018 der **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm** wies auf ausreichende Abstände zu nahegelegenen geschützten Biotopen, sowie eine vollständige Erfassung der naturschutzrechtlichen Belange hin. In der nachfolgenden Erstellung des Umweltberichts konnten diese Punkte berücksichtigt werden.

In ihrer Stellungnahme vom 26.08.2018 wies die **NABU Gruppe Südeifel** auf die vielfach installierten Freiflächen-PV-Anlagen in der Region in den letzten Jahren hin. Darüber hinaus wurde angeregt, durch das Vorhaben auch die Chancen für den Artenschutz zu nutzen und unterhalb der Module durch Saatgutmischungen und Schafbeweidung artenreiche Wiesen entstehen zu lassen. Im Rahmen der Umweltprüfung und des Bauleitplanverfahrens wurden diese Punkte aufgenommen.

Die Stellungnahme des **Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP** vom 16.08.2018 konnte über das Bebauungsplanverfahren vollständig berücksichtigt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 16.07.2018 bis 16.08.2018 stattfand, wurden keine Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 05.08.2021 bis 09.09.2021 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Forstamt Prüm** forderte in seiner Stellungnahme vom 23.08.2021 ausreichend Abstand zu den benachbarten Waldflächen zu halten, um Verschattungen der Photovoltaikmodule sowie Beeinträchtigungen in der Betriebssicherheit und dem Umweltschutz vorzubeugen. Eine Änderung der Planung wurde nicht notwendig.

Dem Einwand in der Stellungnahme vom 23.08.2021 des **Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel**, dass es hier sich um nicht förderfähige Grünlandflächen handele, konnte durch die Tatsache, dass die Förderung nach dem EEG über die Lage an der Autobahn erfolgt, entgegnet werden. Existenzbedrohende Folgen für den Bewirtschafter oder den Flächeneigentümer durch die Umnutzung der Fläche konnte nicht festgestellt werden.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2021 auf ihre vorherigen Stellungnahmen. Sie äußerte sich weiterhin gegenüber dem Vorhaben ablehnend wobei keine neuen Belange vorgebracht wurden, beziehungsweise die Belange bereits im Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanfortschreibung berücksichtigt wurden. So konnte beispielsweise die Frage der Nachnutzung mit Verweis auf die bereits formulierten Darstellungen beantwortet werden.

Die Stellungnahme des **Landesbetriebs Mobilität Gerolstein** vom 31.08.2021 hatte eine Ergänzung des Bebauungsplans mit der Aufnahme von Hinweisen im Bebauungsplan zur gebührenpflichtigen Sondernutzung der angrenzenden Landesstraße und zur Beantragungspflicht für etwaige Kabelverlegungen zur Folge.

Das **Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel** wies in der Stellungnahme vom 09.09.2021 auf formelle Fehler hin. Für den Flächennutzungsplan konnten diese nicht bestätigt werden, da der bisherige FNP die Grundlage darstellt.

Die **BUND Kreisgruppe, Landesverband RLP** äußerte sich kritisch bezüglich der allgemeinen Entwicklung des PV-Ausbaus in der Verbandsgemeinde Prüm. Zudem wurde angeregt alle derzeit laufenden Verfahren in eine FNP-Fortschreibung zusammenzufassen, um auch mögliche Wechselwirkungen besser beurteilen zu können. Diese Belange betreffen aber nicht die vorliegende Planung. Des Weiteren wurde auf Belange der Landwirtschaft hingewiesen, sodass möglichst eine PV-Nutzung im Einklang mit Landwirtschaft erfolgt, unter anderem über die Nutzung von Dach-PV-Anlagen oder Schafbeweidung. Landwirtschaftliche Belange wurden über die Nutzung unter den Modulen und der Nachnutzung ausreichend berücksichtigt.

Die **Strukturgeniehdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz** verwies in ihrer Stellungnahme vom 29.09.2021 zunächst auf ihre Stellungnahme vom 17.07.2018. Darüber hinaus wurden Hinweise zur Starkregenvorsorge vorgebracht, welche unter den Hinweisen im Bebauungsplan ergänzt wurden.

Die **Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm** äußerte sich in seiner umfangreichen Stellungnahme vom 29.09.2021 kritisch gegenüber den aktuellen Entwicklungen im Freiflächen-PV Ausbau im Verbandsgemeindegebiet. Darüber hinaus wurden keine Äußerungen vorgebracht, die nicht bereits über das Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden. Zu nennen sind hier die Niederschlagsentwässerung, der Denkmalschutz und Naturschutz.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 09.08.2021 bis 09.09.2021 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.



5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Vorfeld der Planung hat bereits eine vereinfachte raumordnerische Prüfung stattgefunden. Im Ergebnis wurde eine grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Hinsichtlich agrarstruktureller Auswirkungen der Einbindung in das Landschaftsbild und des Einhaltens eines notwendigen Abstandes zur Autobahn wurden an das weitere Verfahren Anforderungen gestellt, die berücksichtigt werden konnten.

Inhalt der Unterlagen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung war u.a. ebenfalls eine Standortalternativenprüfung, welche die Ortsgemeinde Brandscheid auf förderfähige Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. EEG untersucht hat. Das Plangebiet stellt dabei innerhalb der Ortsgemeinde Brandscheid eine von zwei förderfähigen Eignungsflächen in dieser Qualität dar. Besser geeignete Flächen sind nicht vorhanden.

Auf der Fläche selbst sind durch die Nähe Autobahn zudem nur immissionstolerante Außengebietsnutzungen realisierbar. Die Photovoltaiknutzung gehört eben hierzu.

Erstellt: Henrik Illing am 17.01.2022